

Wir finden des weiteren, daß auch Wilhelms Witwe und Sohn auf die Herzogswürde Bezug nehmen. Die Witwe Helena nannte sich *ducissa*, und der Sohn Otto bezeichnete sich bei feierlichen Anlässen als *filius ducis*²³.

Ausschlaggebend ist jedoch der Gebrauch der königlichen Kanzlei, und hier taucht Wilhelm als *W. dux* ausgerechnet in jenem Diplom auf, mit dem Otto IV. für sich und namens seiner beiden Brüder auf Bayern verzichtet²⁴. Es wurde am 15. November 1208 auf dem Frankfurter Reichstag ausgefertigt, als Otto IV. mit den Reichsfürsten und -ministerialen die entscheidenden Übereinkünfte traf. Dazu gehörte außer dem Verzicht auf die Wiedererrichtung eines Herzogtums Sachsen auch der auf das Herzogtum Bayern. Allein wegen der sonst sehr korrekten Arbeit der Kanzlei ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Herzogswürde versehentlich angeführt worden ist. So wird Ottos Bruder Heinrich in dieser und allen folgenden Königsurkunden im Gegensatz zu seinem eigenen Anspruch und auch im Gegensatz zum früheren Gebrauch der Kanzlei Ottos, konsequent nur als *palatinus comes* geführt. Nun war die Frage des Standes der Kaiserbrüder nicht unerheblich. Für den Empfänger des Verzichts, den Wittelsbacher Bayernherzog, konnte sie sogar entscheidend sein. Niemals durfte er sich mit einer

bildung der Eingangszeilen nach dem Original im Kloster Lüne bei Busch (wie Anm. 15) Tafel nach S. 84. Diese Urkunde hat durch ihre Jahresangabe einige Verwirrung angestiftet. Man hat aus ihr mancherlei herauslesen wollen, so die angebliche Zuteilung des Lüneburger Welfenerbes an Wilhelm schon vor dem Tag von Paderborn 1202. Diplomatische Untersuchungen haben indessen gezeigt, daß sie der Feder des Kanzlisten A entstammt, der 1225–1233 sicher in der Kanzlei Ottos nachweisbar ist (Busch S. 7 und 31). Die überaus dürftige urkundliche Überlieferung vor 1225 läßt es denkbar erscheinen, daß er schon 1209, kaum aber 1200, in der Kanzlei Wilhelms arbeitete. Ja, es ist überhaupt fraglich, ob Wilhelm vor 1202 über eine eigene Kanzlei verfügt hat. Urkunden hat er in dieser Zeit jedenfalls nicht ausgestellt (Busch S. 82). Und auch sonst paßt der Inhalt der Urkunde nicht zu dem angegebenen Jahr: die sieben genannten Bürger, von Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg 1 (1933) S. 73, als Ratsherren angesprochen – der früheste Hinweis auf den Lüneburger Rat –, erscheinen zu vorzeitig. Dasselbe gilt für die Besiegelung, denn es ist dasjenige Siegel benutzt, das sonst erst ab 1209 in Gebrauch ist, C. von Schmidt-Phiseldack, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig und Lüneburg (1882) Nr. 18, vgl. Busch S. 33. Die Datierung auf 1200 läßt sich demnach nicht halten. Da *regnante rege Ottone* angegeben ist (und die Kaiserkrönung am 4. 10. 1209 war), ist IX vom Schreiber wohl bloß versehentlich fortgelassen worden. Auf den hohen Stellenwert der Legitimations-/Devotionsformel *Dei gratia* bei Otto dem Kind, der sie ab 1225 führt, wies Bosch (wie Anm. 15) S. 264 hin; so wird es kaum Zufall sein, daß auch Wilhelm sie vor 1209 nicht, dann aber hier und im Löwenstadt-Privileg verwendete.

²³) Unten S. 538; Busch (wie Anm. 15) S. 5 und 34 f.; Bosch (wie Anm. 15) S. 262 und 264.

²⁴) BFW 5 Nr. 243; gedruckt *Origines Guelficae* 3 (wie Anm. 22) Praefatio S. 33.